

Haushaltssatzung der Gemeinde Fargau-Pratjau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.6.26 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde² - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf	1.379.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf	1.543.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	163.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ⁴	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	-163.800 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.368.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.482.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	68.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

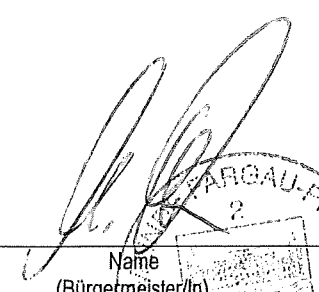
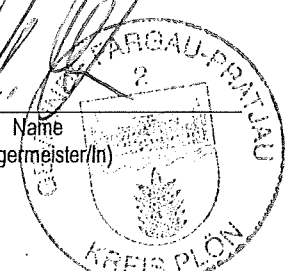
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	52.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	221.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen ⁵

§ 3⁶

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.7.2026 erteilt².

Selent, den 19.8.2026


 Name
 (Bürgermeister/in)


-
- ¹ Verweise auf das Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz entfallen, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.
- ² Nur bei Genehmigung
- ³ Ohne interne Leistungsbeziehungen
- ⁴ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.
- ⁵ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.
- ⁶ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.
- ⁷ Entfällt, wenn von der Festsetzung eines Hebesatzes für eine Grundsteuer für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) abgesehen wird.
- ⁸ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.
- ⁹ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.